

Haushaltsscheckverfahren / Kinderbetreuungskosten

Haushaltshilfen, also Personen, die im privaten Haushalt tätig sind, können über die Minijobzentrale bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See unter www.minijob-zentrale.de angemeldet werden. Bei der erstmaligen Teilnahme am Haushaltsscheckverfahren ist zusätzlich vom Arbeitgeber eine Einzugsermächtigung auszufüllen und zu unterschreiben. Die monatliche Höchstgrenze für die Vergütung wurde ab 1.1.2013 auf € 450,00 angehoben.

Für seit dem 1.1.2013 eingegangene Beschäftigungsverhältnisse von Minijobbern besteht grundsätzlich Rentenversicherungspflicht. Der Beitrag der Arbeitnehmer beträgt 13,9 %. Entsprechend mindert sich die Vergütung der Minijobber. Diese können sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen.

Der Arbeitgeberanteil beträgt mit und ohne Rentenversicherungspflicht des Arbeitnehmers 14,44 % und setzt sich aus jeweils 5 % Kranken- und Rentenversicherung, 2 % Pauschalsteuer, Beiträge zur Umlage 1 und Umlage 2 und gesetzlicher Unfallversicherung von insgesamt 2,44 % zusammen.

Für die im Haushalt tätige Person kann im Rahmen der Einkommensteuererklärung eine Ermäßigung beantragt werden. Diese beträgt 20 % der Aufwendungen, höchstens € 510,00 im Jahr bei einem Minijob und 20 % höchstens € 4.000,00 bei einem steuer- und sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis.

Ist die Haushaltshilfe ausschließlich zum Zwecke der Kinderbetreuung eingestellt, so sind die Aufwendungen zu 2/3 maximal jedoch € 4.000,00 je Kind und Jahr als Sonderausgaben abzugsfähig.

Wichtig ist, dass die Tätigkeit im Arbeitsvertrag genau bezeichnet ist und dass die Vergütungen an den Arbeitnehmer überwiesen werden. Barzahlungen finden steuerlich keine Berücksichtigung.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Färber & Partner
Steuerberater • Rechtsanwälte

Juni 2013

GÜNTHER A. FÄRBER
STEUERBERATER

VOLKER SCHWAGER
STEUERBERATER

DIETMAR MITTIG
STEUERBERATER
RECHTSANWALT

ANGESTELLTE
BERUFSANGEHÖRIGE

CHRISTEL RINGSDORF
STEUERBERATERIN

FRANKFURTER LANDSTRASSE 8
61352 BAD HOMBURG V.D.H.

TELEFON: (06172) 8009-0

TELEFAX: (06172) 8009-88

MAIL: INFO@FAERBERPARTNER.DE

WEB: WWW.FAERBERPARTNER.DE

PARTNERSCHAFTSREGISTER 1256

UST ID 111295549

KOOPERATIONSPARTNER

FÄRBER & HUTZEL
RECHTSANWÄLTE

THOMAS FÄRBER
DR. STEFFEN HUTZEL, LL.M.

TELEFON: (06172) 944172-0

TELEFAX: (06172) 944172-19

MAIL: INFO@FAERBERHUTZEL.DE

WEB: WWW.FAERBERHUTZEL.DE